

Verordnung der Stadt Bad Staffelstein über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung -SiVO)

Vom 28. Juli 2010 i.d. F. vom 22.06.2011

Die Stadt Bad Staffelstein erlässt auf Grund von Art. 16 Abs. 1 und 2, Art. 18 Abs. 1 und 3 und Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1957 (BayRS II S. 241, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 1974 (BayRS III S. 472, BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466) sowie Art. 22a und Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), folgende

Verordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Vollzug, Ersatzvornahme, Platzverweis

Abschnitt II – Verunreinigung und Sondernutzung

- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Verbot der Verunreinigung
- § 5 Sondernutzungen
- § 6 Öffentliche Anschläge

Abschnitt III – Ruhe im Stadtgebiet

- § 7 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten
- § 9 Tierlärm
- § 10 Ausnahmen

Abschnitt IV – Sicherheit und Ordnung

- § 11 Anleinplicht von Hunden
- § 12 Begriffsbestimmungen
- § 13 Ausnahmen

Abschnitt V – Bußgeld- und Schlussvorschriften

- § 14 Zuwiderhandlungen
- § 15 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Inhalt der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Stadt Bad Staffelstein.

(2) Diese Verordnung trifft keine abschließende Regelung. Weitere Verordnungen der Stadt Bad Staffelstein auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt.

§ 2

Vollzug, Ersatzvornahme, Platzverweis

(1) Die Stadt Bad Staffelstein oder von ihr beauftragte Dritte sowie die Polizei sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Verordnung zu treffen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Stadt Bad Staffelstein oder der von ihr beauftragten Dritten sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht und vom Verursacher nicht unverzüglich beseitigt, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Bad Staffelstein beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung sowie zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder kann ihnen vorübergehend, in begründeten Fällen für die Dauer bis zu einem Jahr, das Betreten eines Ortes verboten werden.

Abschnitt II

Verunreinigung und Sondernutzung

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG oder § 1 Abs. 4 FStrG und ihren sonstigen Einrichtungen.

§ 4

Verbot der Verunreinigung

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten (z.B. Öl oder Benzin) auszuschütten oder auslaufen zu lassen;
2. auf öffentlichen Straßen oder in unmittelbarer Nähe davon (z.B. aus Fenstern, Türen, Balkonen und Dachöffnungen an der Straßenseite eines Gebäudes) Gegenstände auszuklopfen oder auszustauben, vor allem Teppiche, Betten, Decken und dergleichen;
3. Kraftfahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte auf öffentlichen Straßen oder außerhalb davon so zu säubern oder zu reparieren, da hierdurch vor allem Sand, Lehm, Öl, Benzin, Schmutzwasser, Schaum u.ä. zu Verunreinigungen führen können;
4. auszuspucken oder Verunreinigungen durch Tiere zu hinterlassen, bzw. Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straßen und Gehwege zu verunreinigen;
5. auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten;
6. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art, wie z.B. Papier, Scherben, Obst und Speisereste außer an den dafür vorgesehenen Stellen (z.B. Papierkörbe) wegzuwerfen;
7. Klärschlamm, Fäkalien, Jauche, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse, Altpapier, sonstige Wertstoffe sowie Eis und Schnee
 - a) auf öffentlichen Straßen mit ihren Bestandteilen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - c) in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten;
8. tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen zu werfen;
9. auf öffentlichen Straßen eine Verunreinigung durch die Ladung, verschmutzte Reifen oder den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen;
10. öffentliche Brunnen zu verunreinigen.

11. Abfälle aller Art (insbesondere auch Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu lagern oder zu beseitigen;
12. Glasbruch zu erzeugen und nicht ordnungsgemäß zu beseitigen;
13. Hunde koten zu lassen, ohne den Kot aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen;
14. eine Handlung vorzunehmen, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen oder zu gefährden.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 5

Sondernutzungen

(1) Eine Nutzung öffentlicher Straßen bzw. Gehbahnen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Sondernutzung), bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Stadt Bad Staffelstein. Das weitere regelt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für das Lagern und Nächtigen,
- b) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb von Freisitzen gastronomischer Betriebe, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
- c) für das Betteln in jeder Form.

§ 6

Öffentliche Anschläge

(1) Anschläge jeder Art, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen im Stadtgebiet nur an den von der Stadt hierfür bestimmten Plakatsäulen, Plakattafeln und sonstigen derartigen Einrichtungen und nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten gemacht werden. Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Artikels 12 Bayerische Bauordnung (BayBO).

(2) Die Stadt kann mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 bewilligen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt.

Abschnitt III

Ruhe im Stadtgebiet

§ 7

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind alle im Hauswesen anfallende Lärm erzeugenden Arbeiten, die im Hause selbst oder im Hof oder Garten ausgeführt werden und die dazu geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit oder des Charakters eines Kur- und Erholungsortes zu stören, insbesondere

- a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen;
- b) das Hämmern, Sägen und Holzhacken und die Benutzung von Rasenmähern, Motorhacken und anderen Gartengeräten mit Verbrennungsmotor.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(3) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die

- a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
- b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

(4) Keine ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Arbeiten sowie Arbeiten in Ausübung eines genehmigten Gewerbes.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

§ 8

Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen, sonstigen Räumen und auf privaten Grundstücken nur so erfolgen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 9

Tierlärm

Tiere sind so zu halten, dass andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

§ 10

Ausnahmen

(1) Die Stadt Bad Staffelstein kann Ausnahmen von den Bestimmungen des § 7 Abs. 2, § 8 und 9 dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit, der Nachbarschaft oder des Fremdenverkehrs vor Lärm anzuerkennen ist.

(2) Die Ausnahmen können unter bestimmten Bedingungen und Auflagen und in stets widerprüflicher Weise erteilt werden.

Abschnitt IV

Sicherheit und Ordnung

§ 11

Anleinplicht von Hunden

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde auf allen innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen sowie in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen von einer Person, die den Hund – auch körperlich – stets unter Kontrolle halten kann, an einer reißfesten Leine zu führen. Diese Leine darf höchstens 1,50 m lang sein.

(3) Von Kinderspielflächen sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

(4) Für das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden auf ausgewiesenen bzw. ausgeschilderten Radwegen und Wanderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften im gesamten Stadtgebiet ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Begriffsbestimmungen

(1) Als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

(2) Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets ausgewachsene Hunde der Rassen

- Schäferhund,
- Boxer,
- Dobermann,
- Rottweiler
- Deutsche Dogge und
- Airdale.

(3) Grünanlagen sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen zählen auch Bolzplätze und Abenteuerspielplätze. Kinderspielplätze sind auch dann öffentlich, wenn sie sich in Privateigentum befinden, jedoch der Öffentlichkeit zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.) sowie die direkt an diese Anlagen angrenzenden öffentlichen Gehwege.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von § 11 Abs. 2 und 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführerhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(2) Auf geprüfte, im Dienst und in der Ausbildung befindliche Jagdhunde ist § 11 Abs. 4 nicht anzuwenden.

Abschnitt V

Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 14

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden und zwar:

(1) Gemäß Artikel 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung, öffentliche Straßen verunreinigt oder verunreinigen lässt.

(2) Gemäß Artikel 66 Nr. 2 BayStrWG, Artikel 23, 24 Absatz 1, Nr. 1, Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absatz 2 dieser Verordnung auf öffentlichen Straßen lagert, nächtigt, bettelt oder sich zum Alkoholenuss niederlässt.

(3) Gemäß Artikel 18, Absatz 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 7 dieser Verordnung während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt oder ausführen lässt;
- b) entgegen § 9 dieser Verordnung Haustiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm und Geruch gestört oder gefährdet werden;
- c) entgegen § 8 Satz 1 dieser Verordnung bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten die Allgemeinheit stört;
- d) entgegen § 8 Satz 2 dieser Verordnung bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in geschlossenen Räumen ab 22.00 Uhr nicht die Fenster und ins Freie führende Türen schließt;
- e) einer mit einer Ausnahme nach § 10 verbundenen Nebenbestimmung zuwider handelt.

(4) Gemäß Artikel 28 Absatz 2 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 dieser Verordnung im Stadtgebiet Anschläge jeder Art außerhalb der hierfür bestimmten Plakatsäulen, Plakattafeln und sonstigen derartigen Einrichtungen vornimmt oder vornehmen lässt.

(5) Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- a) entgegen § 11 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen sowie in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen umherlau-

fen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den oben genannten Bereichen von einer Person unangeleint ausführen lässt oder von einer Person ausführen lässt, die nicht in der Lage ist, den Hund im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zu beherrschen,

- b) entgegen § 11 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz mit sich führt,
- c) entgegen § 11 Abs. 4 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf Rad- oder Wanderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den oben genannten Bereichen von einer Person unangeleint ausführen lässt oder von einer Person ausführen lässt, die nicht in der Lage ist, den Hund im Sinne des § 11 Abs. 2 dieser Verordnung zu beherrschen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutz vor unnötigem Lärm in der Stadt Bad Staffelstein (Lärmschutzverordnung) vom 18.07.2007 und die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde in der Stadt Bad Staffelstein (Hundehaltungsverordnung) vom 30.11.2000 in der Fassung vom 07.05.2001 außer Kraft.

Bad Staffelstein, 28. Juli 2010
STADT BAD STAFFELSTEIN

Jürgen Kohmann
Erster Bürgermeister

